

---

## MITTEILUNGSVORLAGE

---

M/2020/0212

**Beratungsfolge:**

Rat der Gemeinde Swisttal

**Termin**

28.09.2021

**Entscheidung**

Kenntnisnahme

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Erlass der Grundsteuer B aufgrund der Folgen des Unwetterereignisses vom 14./15.07. 2021

---

**Sachverhalt:**

Die Beschlussvorlage zu TOP 3 der Sitzung vom 17.08.2021 wurde nicht durch die Kommunalaufsicht geprüft, da Einschlägigkeit des § 33 GrStG für den vorliegenden Sachverhalt von der Gemeinde Swisttal nicht dargelegt werden konnte.

Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) hat zwischenzeitlich in seinem Schnellbrief vom 20. August 2021 festgestellt, dass die Grundsteuer nach § 227 AO erlassen werden kann, wenn die Einforderung der Grundsteuer aus persönlichen Gründen unbillig wäre. Konkret auf die Flutkatastrophe bezogen würde dies bedeuten, dass ein Steuererlass gewährt werden kann, wenn das Wohneigentum eines Steuerpflichtigen vollständig oder zu erheblichen Teilen zerstört wurde, keine Elementarschadensversicherung eintritt und der Betroffene ansonsten nicht über nennenswerte Vermögensgegenstände verfügt.

Da die Rechtslage durch den Städte- und Gemeindebund eindeutig dargelegt wurde, kann die Verwaltung entsprechend handeln.

Die Feststellung, ob das Wohneigentum eines Steuerpflichtigen vollständig oder zu erheblichen Teilen zerstört wurde, wird von der Verwaltung anhand der Anzahl der beschädigten Stockwerke bemessen. Beträgt die Anzahl der geschädigten Stockwerke mindestens 50 Prozent, kann von einer erheblichen Schädigung des Wohneigentums ausgegangen werden.

**Anlage**

Fragebogen Erlass Grundsteuer B

